

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

In diesem Artikel geht es um die gleichberechtigte Möglichkeit am politischen und öffentlichen Leben teilzuhaben. Menschen mit Behinderungen können wählen und gewählt werden.

Die Staaten müssen dafür etwas tun!

1. im politischen Leben:

- Wahlen müssen barrierefrei und leicht verständlich sein;
- Stimmabgabe, Kandidatur, Amtsinnehabung und die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben muss geschützt und unterstützt werden und
- die freie Willensäußerung sowie die Unterstützung bei der Stimmabgabe muss gewährleistet sein.

2. im öffentlichen Leben:

- Förderung der Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und
- Förderung der Bildung von und dem Beitritt zu Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten.